

STATUTEN

Turnverein STV Vordemwald

gegründet
27. Januar 1895

Statuten Turnverein STV Vordemwald gegründet 27. Januar 1895

Vorbemerkung:

Der Einfachheit halber werden alle Personen und Stellen in der männlichen Form bezeichnet.

Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name

Der Turnverein SIV Vordemwald ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB.

Art. 2 Sitz

Rechtsdomizi des Vereins ist die Gemeinde Vordemwald.

Art. 3 Zweck

Der Turnverein SIV Vordemwald

- pflegt das Turnen auf allen Altersstufen, auch für Nichtmitglieder.
 - fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
 - betreibt Jugendförderung.
 - sorgt für eine sinnvolle Freizeitgestaltung der Jugendlichen.
 - fördert die Kameradschaft und die Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
 - ist neutral gegenüber Nationalitäten und Religionen.
 - vertritt bei sportpolitischen Entscheiden die Bedürfnisse und Anliegen seiner Mitglieder.
- Die genauen Bestimmungen können dem aktuellen Leitbild des Turnvereins SIV Vordemwald entnommen werden.

Art. 4 Zugehörigkeit

Der Turnverein SIV Vordemwald und seine Riegen sind Mitglied:

- des Zofinger Kreisturnverbandes (ZKTV)
- des Aargauer Turnverbandes (ATV)
- des Schweizerischen Turnverbandes (SIV)

Der Turnverein SIV Vordemwald unterstellt sich den Statuten und Reglementen der obgenannten Verbände.

Mitgliedschaft

Art. 5 Mitglieder

Dem Turnverein SIV Vordemwald können Personen beider Geschlechter beitreten.

Art. 6 Kategorien

Der Turnverein SIV Vordemwald setzt sich aus folgenden Mitgliederkategorien zusammen:

- Aktivmitglieder (AM)
- Ehrenmitglieder (EM) und Freimitglieder (FM)
- Turnerfreunde

Nach Bedarf können Vereinigungen mit dem Ziel, die Bestrebungen des Turnvereins SIV Vordemwald finanziell zu unterstützen, gegründet werden.

Art. 7 Aktivmitglieder

Aktivmitglied kann werden, wer das 14. Altersjahr vollendet hat.

Art. 8 Ehrenmitglieder und Freimitglieder

Zum Ehren- oder Freimitglied des Turnvereins SIV Vordemwald kann ernannt werden, wer sich um den Verein im Besonderen oder um die Förderung des Turnens im Allgemeinen verdient gemacht hat.

Vorschläge sind dem Vorstand wenigstens zwei Monate vor der GV schriftlich und begründet einzureichen. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Art. 9 Turnerfreunde

Turnerfreund kann jeder werden, der den Turnverein SIV Vordemwald mit einem Beitrag finanziell unterstützen will. Turnerfreunde besitzen kein Stimmrecht.

Art. 10 Untersektionen

Dem Turnverein SIV Vordemwald können auch Untersektionen angehören. Diese verwalten sich selbst. Eine Einbindung in den Gesamtverein ist anzustreben.

Art. 11 Eintritt und Aufnahme

Der Eintritt kann jederzeit mittels Unterzeichnen der Beitrittserklärung erfolgen. Die Aufnahme erfolgt unter Vorbehalt der Bestätigung durch die darauffolgende Generalversammlung. Bei Minderjährigen ist auf der Beitrittserklärung die Unterschrift der elterlichen Gewalt notwendig.

Art. 12 Austritt und Mutationen

Der Austritt oder Übertritt zu den Turnerfreunden kann jederzeit erfolgen und muss schriftlich an den Vorstand mitgeteilt werden. Austrittsbegehren werden genehmigt, sofern die Verpflichtungen gegenüber dem Turnverein STV Vorderwald erfüllt sind. Austretende Mitglieder haben den laufenden Jahresbeitrag vollumfänglich zu bezahlen.

Art. 13 Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Turnvereins STV Vorderwald vorsätzlich verletzen oder sich der Mitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch einen Generalversammlungsbeschluss ausgeschlossen werden. Die betreffenden Personen sind von dieser Sanktion schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 14 Allgemeine Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten und Reglemente zu beachten und Vereins- und Vorstandsbeschlüsse zu befolgen. Jedes Mitglied ist bestrebt, die Turnstunden und Versammlungen regelmässig zu besuchen, sowie Helfereinsätze pflichtbewusst wahrzunehmen.

Art. 15 Statuten

Jedes Mitglied hat ein Anrecht auf ein Exemplar der Vereinsstatuten.

Art. 16 Stimm- und Antragsrecht

Sämtliche Aktiv-, Ehren- und Freimitglieder sind an der Vereinsversammlung stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 17 Wählbarkeit

Aktiv-, Ehren- und Freimitglied können in den Vorstand und in Kommissionen gewählt werden.

Art. 18 Versicherung

Alle turnenden Mitglieder sind gemäss Reglement der Sportversicherungskasse des STV (SVK – STV) zu versichern.

Art. 19 Beitragspflicht/Begrenzung Mitgliederbeitrag

Die Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag gemäss Beschluss der Generalversammlung. Ehren- und Freimitglieder sind von dieser Pflicht entbunden. Der maximale Mitgliederbeitrag ist auf CHF 300 beschränkt.

Art. 20 Dispens

Mitglieder, welche vorübergehend ihren Vereinsverpflichtungen nicht nachkommen können (beispielsweise aufgrund Sprach- oder Auslandsaufenthalt), haben die Möglichkeit ein schriftliches Dispensgesuch einzureichen, welches vom Vorstand genehmigt werden muss. Nach Genehmigung des Gesuchs ist das Mitglied während der Dispenszeit von den Vereinspflichten befreit.

Organe, Leitung, Ressorts

Art. 21 Organe

Die Geschäfte werden durch folgende Organe verwaltet:

- a) Generalversammlung (ordentliche sowie ausserordentliche)
- b) Vorstand
- c) Ressorts
- d) Kommissionen und Organisationskomitees
- e) Revisoren

Art. 22 Generalversammlung

Im ersten Quartal des Jahres findet die ordentliche Generalversammlung statt. Sie behandelt mindestens folgende Geschäfte (Reihenfolge nicht zwingend):

1. Begrüssung und Appell
2. Wahl der Stimmenzähler und des Tagespräsidenten
3. Protokoll der letzten Generalversammlung
4. Mutationen
5. Abnahme der Jahresberichte
6. Abnahme der Jahresrechnung
7. Festsetzung der Jahresbeiträge und Leiterentschädigungen
8. Budget
9. Wahlen (Präsident, Vorstand, Revisoren)
10. Jahresprogramm
11. Anträge
12. Ehrungen
13. Verschiedenes

Art. 23 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche GV ist einzuberufen, wenn dies vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder mit schriftlicher Begründung verlangt wird.

Art. 24 Einberufung/Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur Generalversammlung oder zur ausserordentlichen Generalversammlung wird unter Angabe der Traktanden mindestens 20 Tage vor der Versammlung verschickt. Jede so einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

Art. 25 Anträge

Anträge an die Generalversammlung sind mindestens 10 Tage vor dem Versammlungsdatum schriftlich an den Vorstand zu richten.

Art. 26 Wahlen

Wahlen erfolgen in der Regel offen. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Ungerade Jahre sind offizielle Wahljahre.

Art. 27 Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr.

Art. 28a Vorstand

Der Vorstand besteht aus einer ungeraden Anzahl von Personen, die im Mindesten folgende Ressorts bekleiden:

1. Präsidium
2. Sport
3. Anlässe und Ressourcen (Events und Personal)
4. Finanzen
5. Marketing

Jedes Ressort verfügt über eine Stimme im Vorstand. Weitere Ressorts können aufgrund eines Beschlusses an der Generalversammlung gebildet und in den Vorstand integriert werden. Bei einer geraden Zahl von Ressorts erhält das Präsidium ein zusätzliches Stimmrecht, falls Entscheide unentschieden ausfallen.

Art. 28b Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand:

- vertritt den Verein gegen aussen.
- beschliesst in Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder anderen Organen übertragen sind.
- organisiert den Vereinsbetrieb.
- erarbeitet die für den Vereinsbetrieb notwendige Reglemente und Richtlinien.

Art. 28c Kompetenzen des Vorstandes

Dringliche, in die Kompetenz der Generalversammlung fallende Geschäfte kann der Vorstand von sich aus erledigen. Solche Geschäfte sind der nächsten ordentlichen Generalversammlung im Rahmen der Jahresrechnung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 28d Vorstand ohne Präsident

Sofern das Amt des Präsidenten nicht besetzt ist, werden die Aufgaben des Präsidenten unter den bestehenden Vorstandsmitgliedern verteilt. Eines der bestehenden Vorstandsmitglieder übernimmt den Vorsitz des Vorstands und tritt als Repräsentationsperson gegenüber den Vereinsmitgliedern und der Öffentlichkeit auf. Der Vorsitz wird auf Empfehlung vom Vorstand von der Generalversammlung gewählt.

Art. 29 Ressort Präsidium

Der Präsident:

- leitet den Verein, die Versammlung und Vorstandssitzungen.
- legt der Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht vor.
- zeichnet mit einem anderen Vorstandsmitglied zu zweien rechtsverbindlich.

Art. 30 Ressort Anlässe und Ressourcen (Personal und Events)

Der Ressortchef Anlässe und Ressourcen:

- ist verantwortlich für die Planung und Durchführung von permanenten und sporadischen Anlässen.
- reglet und kontrolliert die gleichmässige Einsatzplanung der Mitglieder an internen und externen Anlässen.
- ist verantwortlich für die Ausbildung von Nachwuchskräften für ehrenamtliche Funktionen im Verein.

Art. 31 Ressort Finanzen

Der Ressortchef Finanzen:

- führt die Vereinsbuchhaltung (Zahlungsverkehr, Bargeldverkehr, Verbuchen der Einnahmen und Ausgaben).
- besorgt die Rechnungsführung und legt der Generalversammlung eine schriftliche Jahresrechnung und ein Budget vor.
- überwacht die Ausgaben des Vereins anhand des von der Generalversammlung genehmigten Budgets.
- bestimmt nach Bedarf für Veranstaltungen einen Festkassier.

Art. 32 Ressort Marketing

Der Ressortchef Marketing:

- ist verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit (Presse).
- organisiert die Suche und Pflege von Sponsoren.
- ist verantwortlich für die Führung einer Homepage und sorgt für deren Aktualität.
- hat die Möglichkeit ein Vereinsorgan in angemessener Form zu publizieren (z.B.: Turnblatt, Newsletter, etc).

Art. 33 Ressort Sport

Der Ressortchef Sport:

- ist verantwortlich für den sportliche Betrieb des Vereins.
- kann eine technische Kommission für die Organisation des sportlichen Betriebs einsetzen und vertritt in diesem Fall diese Kommission im Vorstand.
- koordiniert die sportlichen Aktivitäten im Verein (Wettkämpfe, Turniere, sportliche Plauschanlässe etc.).
- fördert die sportliche altersgerechte Weiterentwicklung der Mitglieder und Nichtmitglieder.

Art. 34 Kommissionen und Organisationskomitees

Zur Erfüllung spezieller Vereinsangelegenheiten und Anlässe können Kommissionen oder Organisationskomitees eingesetzt werden. Sowohl Kommissionen und Organisationskomitees sind dem Vorstand und der Generalversammlung Rechenschaft schuldig.

Art. 35 Revisoren

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren drei Rechnungsrevisoren, bestehend aus zwei Aktvmitgliedern sowie einem Ehren- oder Freimitglied. Die Revisoren sind wenn möglich von unterschiedlichem Geschlecht. Ihre Amtszeiten überschneiden sich. Die Revisoren prüfen die Rechnungsführung des Vereins, allfällige Fonds und den Inventarbestand. Sie erstatten der Generalversammlung Bericht und leiten die Abstimmung über die Annahme der Jahresrechnung.

Finanzen

Art. 36 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr endet jeweils am 31. Januar des laufenden Jahres.

Art. 37 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Reinerträgen von Veranstaltungen und Anlässen
- Schenkungen
- Sponsoring

Art. 38 Mitgliederbeiträge

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jeweils an der GV festgelegt. Die Mitgliederbeiträge sind jährlich zu entrichten. Mitglieder, welche nach dem 1. August eintreten, zahlen den halben Jahresbeitrag. Jugendliche Mitglieder, welche zusätzlich in der Jugendabteilung des Turnverein STV Vordemwald mitturnen, zahlen den Jugendbeitrag.

Art. 39 Ausgaben

Die Ausgaben bestehen insbesondere aus:

- Verbandsbeiträgen und Versicherungen
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Leiter- und Vorstandsentschädigungen
- Neuanschaffungen und Reparaturen
- Auszeichnungen, Ehrungen und Geschenke
- allen weiteren, von der Versammlung bewilligten Ausgaben

Art. 40 Fonds

Zur Erreichung bestimmter Ziele können entsprechende Fonds gebildet werden. Die Vereinsversammlung bestimmt nach einem speziellen Reglement über dessen Verwendung.

Art. 41 Geldanlagen

Das Vermögen ist sicher und zinsbringend anzulegen.

Art. 42 Haftung

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen.

Verschiedenes

Art. 43 Protokoll

Über alle Versammlungen und Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen.

Art. 44 Stabstellen

Die Administration (Mitgliederkontrolle, Schreibarbeiten, Archiv, usw.) kann von einem Sekretariat als Stabstelle geführt werden. Auch die Leiter- und Funktionärbildung kann als Stabstelle der Vereinsleitung angehören.

Art. 45 Archiv

Der Turnverein STV Vorderwald führt ein Archiv, wo sämtliche Protokolle, Berichte, Vereinsrechnungen, Korrespondenzen, Fotos, usw. aufbewahrt werden.

Art. 46 Vereinsorgan/Publikationen

Als offizielles Vereinsorgan kann ein Mitteilungsblatt "Turnblatt" herausgegeben werden. Informationen aus und über den Turnverein STV Vorderwald können mittels periodischen Publikationen (beispielsweise eigenes Vereinsorgan oder via Printmedien) und/oder durch Mitteilung auf der vereinseigenen Internethomepage verarbeitet werden.

Schlussbestimmungen

Art. 47 Statutenrevison

Eine Statutenänderung wird von der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten beschlossen.

Art. 48 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Bei einer Auflösung des Vereins ist das vorhandene Vermögen mit sämtlichem Inventar bis zur Gründung eines neuen Vereins mit gleicher Zielsetzung und Verbandszugehörigkeit dem Vorstand des Aargauer Turnverbandes ATV unter Beilage eines Schlussberichtes, einer Schlussrechnung und eines Inventars zur treuhänderischen Verwaltung zu übergeben.

Art 49 führe Bestimmungen

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten des Turnverein STV Vorderwald vom 18. Februar 2005.

Art. 50 Inkrafttreten der Statuten

Die Statuten wurden an der Generalversammlung vom 15. Februar 2019 genehmigt und treten nach Genehmigung durch den Vorstand des Zofinger Kreistunverbandes (ZKTV) sofort in Kraft.

Für den Turnverein STV Vorderwald am 10. April 2019

Die Vorsitzende



Jennifer Flückiger

Zentrale Administration



Sandra Moor

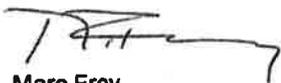
Genehmigt durch den Zofinger Kreisturnverband (ZKTV) am 10. April 2019

Der Präsident



Dominik Dätwyler

Der Vizepräsident



Marc Frey